



# **Nutzungsordnung**

für die Räume in der  
**Kreuzscheune**

---

vom 30. Dezember 2004, rev. 28. Januar 2016

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Geltungsbereich</b>	<b>3</b>
<b>2. Eigentums- und Verfügungsrecht</b>	<b>3</b>
<b>3. Kreis der Nutzungsberechtigten</b>	<b>3</b>
<b>4. Nutzungsumfang</b>	<b>3</b>
<b>5. Art und Anzahl der Anlässe</b>	<b>3</b>
<b>6. Reservation/Bewilligung</b>	<b>4</b>
<b>7. Koordination mit dem Jugendlokal</b>	<b>4</b>
<b>8. Toiletten</b>	<b>4</b>
<b>9. Parkplätze</b>	<b>4</b>
<b>10. Zugang</b>	<b>5</b>
<b>11. Kosten</b>	<b>5</b>
<b>12. Reinigung/Dekoration</b>	<b>5</b>
<b>13. Nachtruhe</b>	<b>5</b>
<b>14. Versicherungen</b>	<b>6</b>
<b>15. Wirtschaftsbewilligung</b>	<b>6</b>
<b>16. Information</b>	<b>6</b>
<b>17. Rauchen</b>	<b>6</b>
<b>18. Verstöße und Widerhandlungen</b>	<b>6</b>
<b>19. Haftung</b>	<b>6</b>
<b>20. Inkraftsetzung</b>	<b>6</b>
<b>Anhang I: Situationsplan</b>	<b>8</b>

Der Gemeinderat Buttisholz erlässt gestützt auf Art. 22 der Gemeindeordnung; §§ 16 ff des EG zum Umweltschutzgesetz; § 18 der Umweltschutzverordnung; die Lärmschutzverordnung, Schall- und Laserverordnung, Ruhetagsgesetz, Gastgewerbegesetz, Art. 1 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen sowie gestützt auf das Eigentums- und Verfügungsrecht der Einwohnergemeinde Buttisholz als Grundeigentümerin folgende

## **Nutzungsordnung für die Kreuzscheune**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Nutzungsordnung gilt für alle Veranstaltungen und Anlässe, die in der Kreuzscheune und Umgebung (gemäss roter Einzeichnung im beiliegenden Plan) stattfinden, ungeachtet der Trägerschaft der Veranstaltungen und Anlässe.

Für die Nutzung des Jugendtreffpunktes gilt die separate Nutzungsordnung mit dem Verein Jugend für Jugend vom 03.06.2015.

### **2. Eigentums- und Verfügungsrecht**

Die Einwohnergemeinde ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 326 GB Buttisholz, auf der die Kreuzscheune steht. Als Grundeigentümerin steht der Einwohnergemeinde das Recht der Festlegung der Nutzungsart zu. Das Gebäude steht mitten im Dorf. Anlässe und Veranstaltungen haben Auswirkungen auf die Umgebung. Die Anwohner im Bereich der Kreuzscheune haben Anrecht auf gebührende Rücksichtnahme bezüglich Lärm, Verkehrsverhalten und schonendem Umgang des angrenzenden Umfeldes. Die bewohnte Nachbarparzelle Nr. 322 „Gass“ ist der Lärmempfindlichkeitsstufe 2 und Nr. 325 „Rothus“ der Lärmempfindlichkeitsstufe 3 zugeordnet.

### **3. Kreis der Nutzungsberechtigten**

Der Kreis der Nutzungsberechtigten ist eingeschränkt auf ortsansässige Vereine und Organisationen der Gemeinde Buttisholz, denen die Nutzung der Kreuzscheune im Einzelfall schriftlich bewilligt wird.

### **4. Nutzungsumfang**

Der Nutzungsumfang wird je nach Art der Veranstaltung und Anlasses im Einzelfall in der schriftlichen Nutzungsbewilligung umschrieben.

### **5. Art und Anzahl der Anlässe**

Es sind nur Grossanlässe, die im Dorfbereich stattfinden, und öffentliche Veranstaltungen (kantonale oder regionale Anlässe, die durch einen ortsansässigen Verein oder Organisation getragen und organisiert wird, wie z. B. kantonaler Musiktag, Landparade, Fasnachts-Monsterkonzerte, Bundesfeier, etc.) zugelassen.

Unzulässig und nicht bewilligungsfähig sind vereinsinterne Anlässe wie Generalversammlungen, Partys, andere Vereinsanlässe und dergleichen, die ebenso gut im Gemeindesaal oder in anderen Lokalitäten durchgeführt werden können.

Es werden pro Jahr in der Regel sechs Anlässe bewilligt. Anlässe der Fasnachtstage vom Schmutzigen Donnerstag bis Gütisdienstag gelten als ein Anlass.

Die separat bewilligten Anlässe im Jugendtreffpunkt zählen nicht zu den 6 Anlässen pro Jahr in der Kreuzscheune.

Anlässe dauern von Dienstag bis Sonntag längstens bis 03.00 Uhr. In der Nacht vom Sonntag auf Montag sind Anlässe bis maximal um 01.00 Uhr zulässig. Verlängerungen und Freinächte sind nur in begründeten Ausnahmefällen in der Veranstaltungsbewilligung und unter Bekanntgabe an die Nachbarschaft zu gestatten.

## **6. Reservation/Bewilligung**

Die Reservationen sind mit dem dafür vorgesehenen Formular anlässlich der Veranstaltungskalendersitzung, spätestens jedoch 3 Monate vor der Veranstaltung, schriftlich und begründet mit der genauen Bekanntgabe der Art und des Zeitpunktes des Anlasses zur Bewilligung einzureichen. Die beantragten Reservationen treten erst mit der Reservationsbestätigung in Kraft.

Im Reservationsgesuch ist die verantwortliche Ansprechperson des Veranstalters bekannt zu geben.

Über die beantragten Reservationen entscheidet die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung.

Nutzungsbewilligungen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **7. Koordination mit dem Jugendlokal**

Während bewilligten Anlässen und Veranstaltungen in der Kreuzscheune bleibt der Jugendtreffpunkt geschlossen. Im Einzelfall können auf spez. begründetes Gesuch hin Ausnahmen gestattet werden.

## **8. Toiletten**

Für Anlässe und Veranstaltungen in der Kreuzscheune steht die vorhandene Toilettenanlage zur Verfügung. Bei Anlässen mit mehr als 100 Teilnehmern sind zusätzliche WC-Anlagen vom Veranstalter auf eigene Kosten bereitzustellen. Die Toilettenanlagen sind vor und nach jeder Veranstaltung zu reinigen und in einwandfreiem Zustand an die Gemeinde zurückzugeben.

## **9. Parkplätze**

Der Veranstalter hat für genügend Parkplätze je Anlass aufzukommen und die nutzbaren Parkflächen klar und unmissverständlich zu signalisieren und allenfalls mit Einweisposten zu versehen. Der Parkplatz Chrüzschür steht zur Verfügung. Die Einhaltung der Parkverbote hat der Ordnungsdienst des Veranstalters zu kontrollieren.

Die Parkplätze des Restaurants Kreuz und des Restaurants Hirschen dürfen bei Anlässen und Veranstaltungen in der Kreuzscheune nur in Absprache mit den Wirten und der Gemeinde benützt werden. Die beiden privaten Parkplätze sind vom Ordnungsdienst des Veranstalters entsprechend zu signalisieren.

## **10. Zugang**

Der Zugang zur Kreuzscheune erfolgt über die öffentliche Strasse Ober-Allmend-Zinerswil von Westen her. Der Weg südlich des Wohnhauses Gass steht weder als Zu- und Weggang für Fahrzeuge noch Fussgänger zur Verfügung und ist vom Ordnungsdienst des Veranstalters entsprechend abzusperrern. Der Ordnungsdienst des Veranstalters kontrolliert die Absperrungen und die Einhaltung der Absperrungen und Verbote.

## **11. Kosten**

Für die Überlassung der Kreuzscheune für Anlässe und Veranstaltungen hat der Veranstalter der Einwohnergemeinde im Regelfall einen Mietpreis von Fr. 250.00 (in Worten: zweihundertfünfzig Franken), fällig innert dreissig Tagen nach Rechnungstellung, zu bezahlen. In diesem Preis sind die in der Nutzungsbewilligung erwähnten Räume, der Vorraum und die zur Kreuzscheune gehörende Toilettenanlagen, inbegriffen. Der Veranstalter hat ferner für die Stromkosten, die Abfallentsorgung und die Räumung sowie Reinigung aller Räume aufzukommen. Für Wasser und Abwasser hat der Veranstalter zusätzlich eine Pauschale von Fr. 50.00 pro Anlass zu entrichten.

Die zuständige Stelle kann im Einzelfall bei kulturellen Anlässen ohne kommerzielle Gewinnabsicht den Mietpreis auf begründetes Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.

## **12. Reinigung/Dekoration**

Die Lokalitäten und Aussenanlagen sind spätestens innert zwei Tagen oder nach besonderer Abmachung nach Beendigung des Anlasses oder Veranstaltung aufzuräumen und in besenreinem Zustand der Vermieterin zurückzugeben. Neben den Räumen ist auch das benützte Umfeld sofort zu reinigen und angefallener Unrat ist zusammenzulesen und zu entsorgen.

Raumdekorationen sind nur in schwerbrennbaren Materialien zugelassen. Vor jedem Anlass oder Veranstaltung ist zur Brandverhütung die Feuerwehr zu kontaktieren und eine feuerpolizeiliche Kontrolle durch die zuständigen Organe der Feuerwehr durchzuführen. Fluchtwege sind zu bezeichnen, zu signalisieren und jederzeit freizuhalten.

## **13. Nachtruhe**

Die Lautstärke beim Abspielen von Musik ist in Rücksicht auf die Lage und Bauweise des Gebäudes so einzustellen, dass die Gesundheit nicht darunter leidet und der Anspruch der Nachbarn auf Einhaltung der Nachtruhe nicht gestört wird. In jedem Fall darf die Lautstärke der elektroakustisch verstärkten Musik im Raum 93 dB (A) nicht überschreiten. Erleichterungen gemäss Art. 4 der Schall- und Laserverordnung (SLV) werden nicht gewährt. Die Richtlinien der SUVA sind einzuhalten. Die Fenster sind nach Mitternacht beim Abspielen von verstärkter Musik geschlossen zu halten.

Ab Mitternacht ist die Lautstärke auf 90 dB im Raum in Rücksicht auf den Nachtruheanspruch der Nachbarn zurückzunehmen.

Ab Mitternacht hat der Ordnungsdienst des Veranstalters dafür zu sorgen, dass die Festbesucher und Gäste den Festort und das Gelände ruhig und geordnet verlassen.

#### **14. Versicherungen**

Jeder Veranstalter hat auf eigene Kosten eine Haftpflichtversicherung und Festversicherung abzuschliessen.

#### **15. Wirtschaftsbewilligung**

Der Veranstalter ist für die rechtzeitige Einholung der Wirtschaftsbewilligung verantwortlich. Die Einhaltung der Lebensmittelvorschriften haben die Veranstalter zu gewährleisten.

#### **16. Information**

Der Veranstalter hat die Anwohner über Länge, Art und Veranstaltungsablauf fünf Tage vor dem Anlass schriftlich oder mündlich zu informieren. Der Veranstalter hat einen Ordnungsdienst zu organisieren und eine Ansprechperson für Klagen gegenüber der Gemeinde und den Anwohnern zu bezeichnen.

Die Festbesucher und Gäste sind darüber zu informieren, den Festort und das Gelände ruhig und geordnet zu verlassen.

#### **17. Rauchen**

Das Rauchen in den Räumlichkeiten der Kreuzscheune ist gemäss Bundesgesetz über den Schutz vor Passivrauchen verboten. Die Einhaltung des Rauchverbotes kann mit einer Depotzahlung an die Gemeinde sichergestellt werden, welche bei erfolgreichem Einhalten dieser Bestimmung mit der Benützungsgebühr verrechnet bzw. rückerstattet wird.

#### **18. Verstösse und Widerhandlungen**

Verstösse und Widerhandlungen gegen diese Nutzungsordnung werden geahndet und können mit einer Nutzungssperre von 1 - 5 Jahren belegt.

Wer Schäden am Eigentum der Gemeinde und/oder Dritten verursacht, ist nach dem Verursacherprinzip entschädigungspflichtig. Kann der Verursacher nicht festgestellt werden, haftet der Veranstalter.

#### **19. Haftung**

Der Veranstalter betreibt die von ihm organisierten Anlässe und Veranstaltungen auf eigenes Risiko und eigene Verantwortung.

#### **20. Inkraftsetzung**

Die vorliegende Nutzungsverordnung tritt auf den 01. Januar 2005 in Kraft. Die Änderungen, beschlossen am 28. Januar 2016, gelten ab dem 01. Februar 2016.

Buttisholz, den 28. Januar 2016

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident:



Franz Zemp

Der Gemeindeschreiber:



Reto Helfenstein

Anhang I: Situationsplan

